

Gemeinde Waldstetten
Ostalbkreis

Satzung über die Benutzung des Gemeindefreibads Waldstetten
vom 28.05.1982, zuletzt geändert am 05.05.2018

§ 1
Badbenutzung

- (1) Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jeder zugelassen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
Geistig Behinderte ohne Begleitung, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautauschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.
- (3) Noch nicht schulpflichtige Kinder werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen

§2
Badezeit

- (1) Der Beginn und das Ende der Sommer-Badezeit werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Zu den festgesetzten Schlusszeiten muss das Freibad verlassen sein. Die Kasse wird jeweils 1 Stunde (Mai und September ½ Stunde) vor Ende der Badezeit geschlossen.

Das Bad ist geöffnet (Öffnungszeiten):

Mai	von	9.00 - 20.00	Uhr
Juni	von	9.00 - 20.00	Uhr
Juli	von	9.00 - 20.00	Uhr
August	von	9.00 - 20.00	Uhr
September	von	9.00 - 19.00	Uhr

- (3) Auf Anordnung des Bademeisters kann das Bad bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden, wenn besondere Witterungsverhältnisse darauf schließen lassen, dass bis zum Ablauf der regulären Badezeit kein normaler Badebetrieb mehr möglich ist.
- (4) Das Betreten des Freibadgeländes sowie die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten nach Abs. 2 ist verboten.

§ 3 **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird durch Lösung einer Eintrittskarte bezahlt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

(2) Die Gebühren betragen:

a) **Tageskarten**

Erwachsene	3,60 €
Abendkarte Erwachsene (ab 17. ³⁰ Uhr)	2,40 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren, Schüler und Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte, Zivil- und Wehrdienstleistende	2,20 €
Kinder unter 6 Jahren	frei

b) **Dauerkarten**

Erwachsene	60,00 €
Alleinerziehende und 2. Elternteil einer Familie (diese Regelung gilt nur für Personen, die in Waldstetten wohnen)	31,00 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren, Schüler und Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte, Zivil- und Wehrdienstleistende	31,00 €
Zweitkinder im Alter von 6 bis 16 Jahren (diese Regelung gilt nur für Kinder, die in Waldstetten wohnen)	18,00 €
Dauerkarten ab dem 3. Kind im Alter von 6 bis 16 Jahren werden kostenlos abgegeben (diese Regelung gilt nur für Kinder, die in Waldstetten wohnen)	

c) **Zehnerkarten**

Erwachsene	31,00 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren, Schüler und Studenten mit Ausweis, Schwerbeschädigte, Zivil- und Wehrdienstleistende	18,00 €

d) **Jahreskombikarte Freibad/Hallenbad**

Erwachsene	130,00 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren, Schüler und Studenten mit Ausweis, Schwerbeschädigte, Zivil- und Wehrdienstleistende	65,00 €

§ 4 **Wechselkabine**

- (1) Der Badegast erwirbt mit Lösung seiner Eintrittskarte Anspruch auf eine Wechselkabine. Bei großem Andrang können jedoch Jugendliche in die gemeinsamen Aus- und Ankleideräume verwiesen werden.
- (2) Der Aufenthalt in der Wechselkabine ist im Interesse Wartender möglichst abzukürzen.

§ 5 **Kleideraufbewahrung**

Der Badegast kann seine Kleider in der Garderobe auf eigene Gefahr aufbewahren. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 **Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft oder andere Badegäste stören könnte.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) Störendes Lärmen, Musizieren und Tanzen,
 - b) Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - c) Badegäste zu tauchen oder in das Wasser zu stoßen,
 - d) Verschmutzung der Wände und Toiletten
- (3) Außerdem ist verboten:
 - a) Verwendung von Lederbällen aller Art außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes,
 - b) Mitbringen von Tieren,
 - c) Fahrräder dürfen innerhalb des Bades nicht abgestellt werden,
 - d) Rauchen in den Umkleideräumen und der Kleiderablage
 - e) Erklettern von Bäumen u. a.,
 - f) seitlich in das Schwimmbecken zu springen.

§ 7 **Körperreinigung**

Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Schwimmbeckens unter den dort erstellten Brausen abzuduschen.

§ 8 **Badekleidung**

Der Aufenthalt im Bad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet.

§ 9 **Fotografieren**

Das gewerbsmäßige Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Badeleitung gestattet. Im Übrigen wird von jedem Badegast erwartet, dass er fremde Personen nur mit deren Einverständnis fotografiert.

§ 10 **Benützung der Badeeinrichtungen**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist verboten und verpflichtet zu Schadenersatz. Papier, Seife, Obst-, Essenabfälle u.ä. sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei gröblicher Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr bis zu 25,00 € vom Bademeister angesetzt. Sie ist sofort an die Badekasse zu entrichten.

§ 11 **Sportliche Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen für sportliche Betätigung stehen jedermann unentgeltlich oder gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zur Verfügung. Sie sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Sprungbretter dürfen immer nur von einer Person betreten werden.
- (3) Die Benützung der Bade- und Schwimmbecken sowie der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12 **Haftung der Gemeinde**

Der Badegast benützt das Bad und alle seine Einrichtungen in jedem Falle auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 **Fundsachen**

- (1) Gegenstände, die vom Badegast im Bereich des Bades gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundsachen, die am Ende der Badesaison nicht abgeholt sind, werden dem Fundamt zur Verfügung nach den gesetzlichen Bestimmungen übergeben.

§ 14 **Leihgegenstände**

Mit Leihwäsche wie auch den übrigen Leihgegenständen ist sorgfältig zu verfahren; für ihre Beschädigung oder ihren Verlust ist der Badegast haftbar.

§ 15 **Aufsicht**

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Badegäste im ganzen Badegelände zu sorgen und auf Einhaltung der Badeordnung zu achten.
- (2) Der Bademeister ist berechtigt, Personen, die die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden oder andere Badegäste irgendwie belästigen oder trotz Warnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibadgelände zu verweisen. Solchen Personen kann bei schweren Verstößen der Zutritt zum Freibad zeitweilig oder dauernd untersagt werden.
- (3) Das Badepersonal ist andererseits gehalten, den Badegästen stets höflich, dienstbereit und zuvorkommend zu begegnen. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

§ 16 **Sicherheit der Badegäste**

- (1) Zur Sicherheit der Badenden sind Rettungsringe u. Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung untersagt ist. Außerdem ist es selbstverständliche Pflicht jedes Mitbadenden, einen Ertrinkenden nach bestem Können Hilfe zu geben.
- (2) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 17 **Unfälle**

Bei Unfällen, Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen eines Badegastes hat das Badepersonal Hilfe zu leisten und im Übrigen alles Nötige zu veranlassen.

§ 18 **Wünsche und Beschwerden der Badegäste**

Wünsche und Beschwerden können vom Badegast mündlich oder schriftlich beim Bademeister oder beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. das Bad und seine Einrichtungen entgegen § 1 Abs. 2 benützt;
 2. außerhalb der Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 oder des vorzeitigen Badeschlusses nach § 2 Abs. 3 das Freibadgelände betritt oder das Bad und seine Einrichtungen benützt.
 3. das Freibad und seine Einrichtungen ohne die Entrichtung einer Gebühr nach § 3 benützt.
 4. sich gegen § 6 Abs. 1 verhält;
 5. nach § 6 Abs. 2 verbotene Handlungen vornimmt;
 6. das Bad und seine Einrichtungen entgegen §11 beschädigt oder verunreinigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 20
Vollzug

Diese Badeordnung ist im Badegelände anzuschlagen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.